



# DLRG OG Alsdorf

Vergleich der alten Satzung von 1995 mit dem Entwurf der neuen Satzung (weitestgehende Übernahme der aktuellen Mustersatzung des LV in der Version vom 20.06.2021)

### Zur Klarstellung

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung und damit einer leichteren Verständlichkeit nur in der männlichen Form bezeichnet. Hierdurch soll keine Bevorzugung von Männern und keine Diskriminierung von Frauen oder anderen Geschlechtsidentitäten zum Ausdruck kommen. Die DLRG bekennt sich ausdrücklich zur Vielfalt. Die für die Ortsgruppe handelnden Personen führen ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung in der jeweils für sie geltenden geschlechtsspezifischen Form.

### I. Name und Sitz

#### § 1 Name und Sitz

(1) <sup>1</sup> Die Ortsgruppe Alsdorf e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. und der Bezirk Aachen e.V. Sie nennt sich

#### **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Alsdorf e.V.**

(2) Vereinssitz ist Alsdorf.

### **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Alsdorf e. V.**

#### **I. Grundlagen und Struktur**

#### § 1 Name und Sitz

(1) Die Ortsgruppe Alsdorf e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt: DLRG) ist eine Gliederung der DLRG, Landesverband Nordrhein e. V. und des Bezirks Aachen e. V. Sie nennt sich

#### **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Alsdorf e. V.**

(2) Vereinssitz ist Alsdorf.

#### Kommentar:

- Klarstellung bzgl. geschlechtergerechten Sprache eingefügt

## II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2  
Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Weitere, bedeutende Aufgaben der Ortsgruppe sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

Komplett unverändert übernommen

*Kommentar:* Deutlich gestrafft und konkretisiert.

§ 2  
Zweck

Ist in der neuen Fassung ein extra Kapitel §3

(1) Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, im Rahmen der Satzung der übergeordneten DLRG-Gliederung selbständige Organisation. Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung von Einrichtungen und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendpflege, besonders der sportlichen Jugendarbeit. Zu dieser Aufgabe gehören insbesondere:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser, sowie Werbung für den Wasserrettungsgedanken und für das Schwimmen als sportliche Betätigung,
- b) Förderung des Anfängerschwimmens,

## Neu

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
3. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
6. Integration und Förderung von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Arbeit der DLRG,
7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

(5) <sup>1</sup> Die Ortsgruppe vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. <sup>2</sup> Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### Kommentar:

- Deutlich gestrafft und konkretisiert
- Rausgefallen ist Umwelt-, Katastrophenschutz und Volkssport.
- Dafür neu: Forschung und Entwicklung, Integration, Toleranz

## Alt

- c) Förderung des Kinderschwimmens und des Schulschwimmunterrichts,
- d) Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern, Bootsführern und Rettungsbootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern und anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- e) Einrichtung und Durchführung von Schwimm- und Rettungsschwimmlehrgängen in den öffentlichen Bädern,
- f) Planung und Durchführung des Wasserrettungswachdienstes einschließlich der Sicherung von Wassersportveranstaltungen,
- g) Mitwirkung bei Planung und Durchführung von Maßnahmen am und im Wasser im Rahmen der Katastrophenschutz- und Rettungsgesetze,
- h) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
- i) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- j) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
- k) Durchführung von Volkssportveranstaltungen.

## § 3

## Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) <sup>1</sup> Die Ortsgruppe Alsdorf e.V. ist eine selbständige Organisation innerhalb des Gesamtvereins DLRG. <sup>2</sup> Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>3</sup> Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

(2) <sup>1</sup> Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup> Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. <sup>3</sup> Die Ortsgruppe darf niemanden durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) <sup>1</sup> Mitarbeiter der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese üblich, angemessen und durch Vorstandsbeschlüsse beauftragt und eingeräumt wurden. <sup>2</sup> Näheres regelt die Wirtschaftsordnung.

Das stand früher unter III. §10 Absatz (2).

(2) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Zweck der Ortsgruppe (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit der Ortsgruppe (§ 2 Absatz 1) vereinbar sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2 Absatz 2) verwendet werden.

§ 2  
Zweck

- (1) Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, im Rahmen der Satzung der übergeordneten DLRG-Gliederung selbständige Organisation. Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung von Einrichtungen und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendpflege, besonders der sportlichen Jugendarbeit. Zu dieser Aufgabe gehören insbesondere:
  - a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser, sowie Werbung für den Wasserrettungsgedanken und für das Schwimmen als sportliche Betätigung,
  - b) Förderung des Anfängerschwimmens,

Kommentar:

- Absatz 2,2 und 3 sind neu. Konkretisieren die Mittelverwendung und die Aufwandserstattung.

### III. Mitgliedschaft

#### § 4 Aufnahme

<sup>1</sup> Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. <sup>2</sup> Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzungen des Bezirks Aachen e.V., des Landesverbandes Nordrhein und der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 40) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. <sup>3</sup> Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Bezirks Aachen e.V., des Landesverbandes Nordrhein und der DLRG.

#### § 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. <sup>2</sup> Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von der Ortsgruppentagung gewählten Delegierten vertreten.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

#### Kommentar:

- In der neuen Form sind Beitrag, Stimmrecht und Ende der Mitgliedschaft auseinandergezogen, war vorher vermischt

#### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Ortsgruppe können Einzelpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen der DLRG.

(2) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. Sie werden überörtlich durch die gewählten Delegierten vertreten.

(3) Die Mitglieder haben die von ihrer örtlichen Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

(4) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist davon abhängig, daß der Beitrag mindestens für das vorausgegangene Jahr gezahlt worden ist. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.

Kommt später unter §7

## Neu

### § 6 Stimmrecht

<sup>1</sup> Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup> Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. <sup>3</sup> Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung.

### § 7 Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen

(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Jahresbeiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen zu leisten. <sup>2</sup> Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. <sup>3</sup> Mitgliedsbeiträge werden zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig. <sup>4</sup> Die weiteren Fälligkeiten legt die Ortsgruppentagung fest.

(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

#### Kommentar:

- Wurde neu sortiert und konkretisiert

## Alt

### § 3 Mitgliedschaft

(5) Das Stimmrecht kann vom vollendeten 16. Lebensjahr ab ausgeübt werden.

(3) Die Mitglieder haben die von ihrer örtlichen Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

## Neu

### § 8

#### Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

<sup>1</sup> Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG, der Landesverband, der Bezirk und die Ortsgruppe nicht verpflichtet. <sup>2</sup> Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

## Alt

### § 3

#### Mitgliedschaft

#### Kommentar:

- Diese Regelung ist neu!



## Neu

### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet in allen Gliederungsebenen durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der Ortsgruppe.

(2) <sup>1</sup> Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. <sup>2</sup> Die Erklärung muss der Ortsgruppe spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.

(3) <sup>1</sup> Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. <sup>2</sup> Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. <sup>3</sup> Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

(4) <sup>1</sup> Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 25. <sup>2</sup> Den Ausschluss der Ortsgruppe regelt § 11 Absatz 4 der Satzung des Landesverbandes.

(5) <sup>1</sup> Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. <sup>2</sup> Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die entsprechende Gliederung abzugeben.

## Alt

### § 3 Mitgliedschaft

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß dem Ortsgruppenvorstand spätestens bis zum 30.11. des Jahres schriftlich zugegangen sein, in welchem zum 31.12. der erklärte Austritt wirksam werden soll.

b) Ein Mitglied, das zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht gezahlt hat, hat die Mitgliedschaft verloren. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge rückwirkend fortgeführt werden.

c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

Kommentar:

- Gibt es so nicht mehr!

§ 3  
Mitgliedschaft

- (7) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Verweis;
  - b) Aberkennung des passiven Wahlrechts für höchstens sechs Jahre;
  - c) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
  - d) zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe;
  - e) Ausschluß.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

#### IV. Struktur

##### § 10

##### Einbindung in den Gesamtverein DLRG und Gliederung der Ortsgruppe

(1) <sup>1</sup> Die Ortsgruppe ist an die Satzungen sämtlicher ihr übergeordneter Gliederungen gebunden. <sup>2</sup> Sie muss die sich aus diesen Satzungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen. <sup>3</sup> Sie ist ferner verpflichtet, die auf der Satzung der DLRG beruhenden Ordnungen sowie die Beschlüsse von Organen und Gremien der übergeordneten Gliederungen umzusetzen. <sup>4</sup> Die Ortsgruppe richtet ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Organisation an Satzung und Leitsätzen der DLRG aus.

(2) <sup>1</sup> Die Ortsgruppe kann zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. <sup>2</sup> Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.

#### III. Allgemeine Vorschriften

##### § 9

##### Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

- (1) Die Satzung der Ortsgruppe muß mit der Satzung des Bezirks und des Landesverbands in Einklang stehen. Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks- und des Landesverbandsvorstands.
- (2) Die Satzungen der übergeordneten Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt. Dies gilt besonders für die Kontrollrechte, die dem Bezirksvorstand und dem Landesverbandsvorstand nach deren Satzung eingeräumt werden.

##### Kommentar:

- Dieser Hinweis stand früher deutlich weiter hinten. Konkretisiert wird der Inhalt im neuen §38.

## Neu

### § 11 DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen in der Ortsgruppe.
- (2) <sup>1</sup> Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe. <sup>2</sup> Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der Ortsgruppe.
- (3) Aufbau und Gliederung der Jugend entsprechen der der Ortsgruppe.
- (4) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Ortsgruppenjugendtagung, des Bezirksjugendvorstandes und des Landesjugendvorstandes bedarf.
- (5) <sup>1</sup> Im Ortsgruppenvorstand hat der Ortsgruppenjugendvorstand Sitz und Stimme. <sup>2</sup> Die Anzahl der Sitze wird durch die Satzung bestimmt. <sup>3</sup> Der Ortsgruppenvorstand hat im Ortsgruppenjugendvorstand im gleichen Maße Sitz und Stimme wie der Ortsgruppenjugendvorstand im Ortsgruppenvorstand.

#### Kommentar:

- Nahezu gleicher Inhalt. Einziger neuer Punkt: Verhältnis der gegenseitigen Stimmberechtigten in OG Vorstand und Jugendvorstand wird konkretisiert.

## Alt

### § 4 Jugend

- (1) In der Ortsgruppe ist die DLRG-Jugend die Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe.
- (3) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird. Die Jugendordnung muß mit der Bezirks- und der Landesjugendordnung in Einklang stehen. Sie bedarf der Zustimmung des Bezirks- und des Landesjugendausschusses.
- (4) Im Jugendausschuß ist der Vorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten. Im Vorstand wird der Jugendausschuß seinerseits durch zwei bestätigte Ausschußmitglieder vertreten.

**VI. Organe der Ortsgruppe**Kommentar:

- §5 wird durch die neue Gliederung überflüssig und es wird im folgenden auch klargestellt, dass OG Tagung das höchste Organ der OG ist, nicht der Vorstand.
- Punkt (2) wird unter §26 behandelt.

**II. Organe und Gremien****§ 5**  
Leitung der Ortsgruppe

(1) In der Ortsgruppe wird gebildet

- a) Ortsgruppentagung,
- b) Ortsgruppenvorstand.

Es kann ein Ortsgruppenehrenrat gebildet werden.

(2) Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluß eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

Kommt dann unter §26

## VI. Organe der Ortsgruppe

### 1. Ortsgruppentagung

#### § 12 Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup> Die Ortsgruppentagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe. <sup>2</sup> Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe. <sup>3</sup> Insbesondere ist sie zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren,
2. Wahlen
  - a) der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
  - c) der Mitglieder des Schiedsgerichts,
  - d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung,
  - e) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter,
3. vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 21 Satz 3,
4. Kenntnisnahme der Wahlen zum Ortsgruppenjugendvorstand,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung von Beiträgen, die die Mitglieder ab dem Folgejahr bis zu einer Neufestsetzung an die Ortsgruppe zu entrichten haben, sowie von zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zur Höhe eines halben Beitrages und der jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
9. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
10. Satzungsänderungen.

(2) Die Ortsgruppentagung ist öffentlich.

#### Kommentar:

- Die Ortsgruppentagung wird deutlicher als oberstes Organ herausgestellt

#### § 6 Ortsgruppentagung

- (1) Die Ortsgruppentagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes - soweit erforderlich -;
  - b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats und deren Stellvertreter;
  - c) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung;
  - d) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter;
  - e) Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuß der Ortsgruppe;
  - f) Entlastung des Vorstandes;
  - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge unter Beachtung der von der LV-Tagung beschlossenen Beiträge;
  - h) Festlegung eventueller zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen;
  - i) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
  - j) Beschlußfassung über ihr vorgelegte Anträge. Antragsberechtigt sind stimmberechtigte Mitglieder, der Ortsgruppenvorstand und der Jugendausschuß der Ortsgruppe.

**VI. Organe der Ortsgruppe****1. Ortsgruppentagung**

§ 13  
Zusammensetzung

- (1) Die Ortsgruppentagung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Ortsgruppe.
- (2) Den Vorsitz in der Ortsgruppentagung führt der Ortsgruppenleiter oder sein Stellvertreter. Der Ortsgruppenleiter kann auch ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Verhandlungsleitung beauftragen.

§ 14  
Stimm- und Rederecht

- (1) Jeder Stimmberechtigte (siehe § 5 Absatz 2 und § 6) hat eine Stimme.
- (2) Bei der Ortsgruppentagung haben außer deren Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Revisoren Rederecht.

**Kommentar:**

- Wie üblich konkretisiert.
- Stimmrecht wird in §§ 5 und 6 geklärt.

**II. Organe und Gremien**

§ 6  
Ortsgruppentagung

- (2) Den Vorsitz führt der Leiter der Ortsgruppe oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (3)
- a) Die Tagung setzt sich aus den Mitgliedern der Ortsgruppe zusammen.
  - b) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann vom vollendeten 16. Lebensjahr ab ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, daß der Beitrag mindestens für das vorausgegangene Jahr bezahlt worden ist. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.

## VI. Organe der Ortsgruppe

### 1. Ortsgruppentagung

#### § 15

#### Zusammentreten

<sup>1</sup> Die Ortsgruppentagung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 5 (fünf) Prozent der Mitglieder der Ortsgruppe. <sup>2</sup> Sollen bei einer außerordentlichen Ortsgruppentagung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens 10 (zehn) Prozent der Mitglieder der Ortsgruppe.

#### § 16

#### Einberufung

(1) Zur Ortsgruppentagung muss der Ortsgruppenleiter mindestens einen Monat vorher die Mitglieder einladen.

(2) Für eine außerordentliche Ortsgruppentagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

#### § 17

#### Anträge

(1) Anträge zur Ortsgruppentagung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Ortsgruppentagung mindestens eine Woche vor der Tagung eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.

## II. Organe und Gremien

### § 6

### Ortsgruppentagung

(4)

- a) Die Tagung tritt einmal jährlich zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5% der Mitglieder. Sollten Neuwahlen auf einer außerordentlichen Ortsgruppentagung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, muß dies von mindestens 10% der Mitglieder verlangt werden.
- b) Zur Tagung muß der Leiter der Ortsgruppe mindestens einen Monat vorher schriftlich oder durch Presseveröffentlichung („Super Mittwoch“ und „Super Sonntag“) und Aushang im Hallenbad Saint-Brieuc-Platz die Mitglieder und die Revisoren einladen.
- c) Anträge zur Tagung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.

Die Form der Einladung und der Durchführung der Tagung (zb. elektronisch / virtuell wird im neuen §28 für alle Organe festgelegt.

#### Kommentar:

- Der neue Entwurf enthält nicht mehr die Form der Einladung, nur die Frist. Das wird allgemein für alle Organe in §28 geklärt.



## Neu

### VI. Organe der Ortsgruppe

#### 2. Ortsgruppenvorstand

##### § 18 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. <sup>2</sup> Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen. <sup>3</sup> Darüber hinaus hat er die für ihn verbindlichen Beschlüsse der Organe übergeordneter Gliederungen umzusetzen.

#### Kommentar:

- Inhaltsgleich, nur neu positioniert

## Alt

### II. Organe und Gremien

##### § 7 Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Landesverbands- und Bezirksghremien. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung.

## VI. Organe der Ortsgruppe

### 2. Ortsgruppenvorstand

#### § 19 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden der

1. Ortsgruppenleiter,
2. Bis zu zwei stellvertretende Ortsgruppenleiter,
3. Geschäftsführer,
4. Schatzmeister,
5. Leiter Ausbildung,
6. Leiter Einsatz,
7. zwei Vertreter des Ortsgruppenjugendvorstandes gemäß § 12 Absatz 5, bei Fehlen eines Ortsgruppenjugendvorstandes ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend in der Ortsgruppe“.

Darüber hinaus können folgende weitere Vorstandsämter in der Satzung normiert werden: Ortsgruppensarzt, Leiter Verbandskommunikation, Justiziar, Beisitzer.

(2) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 können Stellvertreter gewählt werden.

(3) <sup>1</sup> Ortsgruppenleiter und stellvertretender Ortsgruppenleiter können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. <sup>2</sup> Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

## II. Organe und Gremien

### § 7 Ortsgruppenvorstand

- (2) Den Vorstand bilden, unbeschadet der nach der Ehrungsordnung der DLRG zusätzlich wählbaren Personen:
- a) Leiter der Ortsgruppe,
  - b) bis zu zwei stellvertretende Leiter,
  - c) Geschäftsführer,
  - d) Schatzmeister,
  - e) Ausbildungsleiter,
  - f) Einsatzleiter,
  - g) Arzt,
  - h) Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
  - i) bis zu zwei Beisitzer,
  - j) zwei bestätigte Mitglieder des Ortsgruppenjugendausschusses.
- (3) Die Vorstandsmitglieder zu Absatz 2 Nr. 3 bis 8 werden im Verhinderungsfalle durch die gewählten Vertreter vertreten.

## VI. Organe der Ortsgruppe

### 2. Ortsgruppenvorstand

#### § 22

#### Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Ortsgruppenvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) <sup>1</sup> Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. <sup>2</sup> Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Vorstand.

#### § 23

#### Beauftragte

<sup>1</sup> Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. <sup>2</sup> Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstands oder durch Beschluss des Ortsgruppenvorstands.

## II. Organe und Gremien

### § 7

#### Ortsgruppenvorstand

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Leiter der Ortsgruppe und die Stellvertretenden Leiter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands Absatz 2 Nr. 1 bis 9 sowie die Stellvertreter für die Ämter Absatz 2 Nr. 3 bis 8 werden von der Tagung für den Zeitraum bis zur nächsten Tagung gewählt, auf der Neuwahlen anstehen. Die Wahlzeit beträgt grundsätzlich vier Jahre. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
- (6) Leiter, Stellvertretender Leiter, Geschäftsführer und Schatzmeister bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Der Schatzmeister und dessen Stellvertreter dürfen nicht zugleich Leiter der Ortsgruppe oder Stellvertreter sein.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- (8) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Entlastung des Vorstands oder durch Beschluß des Ortsgruppenvorstands.

#### Kommentar:

- Neu sortiert
- Der Geschäftsführender Vorstand ist in der neuen Fassung nicht mehr starr definiert, sondern kann vom Vorstand festgelegt werden.

## VI. Organe der Ortsgruppe

### 4. Schiedsgerichtsbarkeit

#### § 24 Einsetzung

(1) <sup>1</sup> Es kann für den Bereich der Ortsgruppe ein Schiedsgericht gewählt werden. <sup>2</sup> Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schiedsordnung der DLRG.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstands.

(3) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schiedsgericht, so tritt an seine Stelle das Schiedsgericht der nächst höheren Gliederung, die über ein solches Gericht verfügt.

(4) <sup>1</sup> Sollte kein Schiedsgericht gebildet werden, kann mit einfacher Mehrheit der Ortsgruppentagung ein DLRG-Mitglied eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (Schiedsstelle). <sup>2</sup> Die Mitglieder verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. <sup>3</sup> Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Ortsgruppenvorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. <sup>4</sup> Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. <sup>5</sup> Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. <sup>6</sup> Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

## II. Organe und Gremien

### § 8 Ortsgruppenehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
- (2) Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
- (3) Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
- (4) Gegen die Entscheidung des Ehrenrats ist die Anrufung des Ehrenrats des Bezirks zulässig, außer wenn lediglich auf Verweis erkannt wird.
- (5) Sofern ein Ortsgruppenehrenrat nicht gebildet wurde, wird die Aufgabe vom Ehrenrat der übergeordneten Gliederung wahrgenommen.

#### Kommentar:

- Der neue Absatz hat nicht das Ahnden von Verstößen, sondern das Beilegen von Differenzen zum Ziel

**VI. Organe der Ortsgruppe****VII. Ausschüsse**

## § 26

## Bildung von Ausschüssen

<sup>1</sup> Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. <sup>2</sup> Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

**II. Organe und Gremien**

## § 5

## Leitung der Ortsgruppe

(1) In der Ortsgruppe wird gebildet

- a) Ortsgruppentagung,
- b) Ortsgruppenvorstand.

Es kann ein Ortsgruppenehrenrat gebildet werden.

(2) Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluß eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

Kommentar:

- Wortgleich zur alten Satzung, nur an anderer Stelle.

## VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 27  
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.

§ 28  
Einladungen

(1) <sup>1</sup> Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten.  
<sup>2</sup> Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein. Eine Elektronische Unterschrift ist zulässig.

(2) Zur Ortsgruppentagung kann auch unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den örtlichen Printmedien, Sozialen Medien oder auf der Vereinswebseite eingeladen werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.

(4) Die Frist für die Einladung beträgt – soweit nicht in § 16 anderes vorgeschrieben ist – außer in den Fällen des Absatzes 3 mindestens eine Woche. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung oder – im Falle des Absatz 2 – die Veröffentlichung in den örtlichen Printmedien, Sozialen Medien oder auf der Vereinswebseite.

(5) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

Kommentar:

- Regelt jetzt alle Einladungen.

## III. Allgemeine Vorschriften

§ 10  
Ordnungsbestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Zweck der Ortsgruppe (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit der Ortsgruppe (§ 2 Absatz 1) vereinbar sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2 Absatz 2) verwendet werden.

(3)

a) Einladungen zu Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen. Die Einladung zur Ortsgruppentagung erfolgt schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang. Anträge sind schriftlich einzureichen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

### VIII. Allgemeine Bestimmungen

#### § 28a

#### Durchführung von virtuellen Versammlungen

(1) <sup>1</sup>Versammlungen der Organe können auch virtuell, insbesondere als Videokonferenz aller Organmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Einladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird. <sup>2</sup>Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch die Ortsgruppe für alle Organmitglieder sicherzustellen. <sup>3</sup>Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann. <sup>4</sup>Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht. <sup>5</sup>Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen. <sup>6</sup>Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte. <sup>7</sup>Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen. <sup>8</sup>Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.

(2) Andere Versammlungen können stets als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist.

### III. Allgemeine Vorschriften

#### Kommentar:

- Gab es vorher nicht

### VIII. Allgemeine Bestimmungen

#### § 29 Anträge

(1) <sup>1</sup> Anträge an ein Organ sind in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg), versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist, einzureichen. <sup>2</sup> Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.

(3) <sup>1</sup> Anträge betreffend nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Sachverhalte, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch begründet werden, Dringlichkeitsanträge. <sup>2</sup> Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

#### Kommentar:

- Form und Umgang mit Anträgen deutlich konkreter beschrieben.
- Bisher waren Anträge und „Dringlichkeitsanträge“ in den Punkten (3) und (6) getrennt.

### III. Allgemeine Vorschriften

(3)

a) Einladungen zu Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen. Die Einladung zur Ortsgruppentagung erfolgt schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang. Anträge sind schriftlich einzureichen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

b) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum solche Anträge nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingesehen oder von dort abgefordert werden können.

(6) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.



### VIII. Allgemeine Bestimmungen

#### § 30 Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup> Die Ortsgruppentagung ist stets beschlussfähig. <sup>2</sup> Zur Beschlussfähigkeit der übrigen Organe und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.

(3) <sup>1</sup> Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. <sup>2</sup> Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden; diese Einladung kann bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung verbunden werden. <sup>3</sup> Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

#### Kommentar:

- Alle Inhalte der alten Satzung inhaltsgleich in der neuen.
- Zusätzlich: Umgang mit Beschlussunfähigkeit durch Weggang von Teilnehmern einer vorher beschlussfähigen Versammlung

### III. Allgemeine Vorschriften

(4)

- a) Zur Beschlußfähigkeit von Organen und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Dies gilt nicht für die Ortsgruppentagung.
- b) Besteht keine Beschlußfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Zu ihr muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

## VIII. Allgemeine Bestimmungen

### § 31

#### Abstimmungen und Wahlen

(1) <sup>1</sup> Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. <sup>2</sup> Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.

(2) <sup>1</sup> Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup> Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) <sup>1</sup> Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. <sup>2</sup> Der Vorsitzende hat die Stellung des Versammlungsleiters. <sup>3</sup> Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können auch anwesende Angehörige des Landesverbandsvorstandes oder des Bezirksvorstandes berufen werden.

(4) <sup>1</sup> Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. <sup>2</sup> Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>3</sup> Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup> Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. <sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## III. Allgemeine Vorschriften

(5)

- a) Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mehrheitlich widersprochen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- b) Sonstige Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

(7)

- a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
- b) Für Wahlen wird stets ein Wahlausschuß gebildet. Er kann vom anwesenden Vertreter der übergeordneten Gliederung geleitet werden.

### Kommentar:

- Neu: bei Wahlen muss Wahlausschuss von **3** Personen gebildet werden, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt.
- Neu: Regelung zur Stichwahl in (4).

### VIII. Allgemeine Bestimmungen

#### § 31

#### Abstimmungen und Wahlen

(5) <sup>1</sup> Wahlen können auch als Blockwahlen durchgeführt werden, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen oder es sind mehr Kandidaten vorhanden als die Zahl der zu wählenden Personen. <sup>2</sup> Wird bei dieser Wahl die erforderliche Mehrheit für den Block nicht erreicht, findet anschließend die Einzelwahl der Kandidaten statt.

(6) <sup>1</sup> Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt, falls die Blockwahl nach Absatz 5 nicht möglich ist, schriftlich als Gesamtwahl (verbundene Einzelwahl) in nur einem Wahlgang. <sup>2</sup> Die Wahlliste enthält die Namen aller Kandidaten. <sup>3</sup> Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Delegierte zu wählen sind. <sup>4</sup> Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung von mindestens der Hälfte und höchstens so vieler Namen im Stimmzettel, wie Delegierte zu wählen sind. <sup>5</sup> Stimmhäufungen auf Kandidaten sind nicht zulässig. <sup>6</sup> Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Kandidaten, auf die nach der Reihenfolge der auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen entfallen sind. <sup>7</sup> Die danach nicht zu Delegierten Gewählten gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. <sup>8</sup> Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten entscheidet das Los. <sup>9</sup> Ein Stimmzettel ist ungültig bei Stimmhäufungen oder wenn die auf ihm angegebene Zahl der Stimmen niedriger als die Hälfte oder höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.

(7) Im Übrigen regeln das Verfahren die §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung.

### III. Allgemeine Vorschriften

#### Kommentar:

- Regelungen zur Blockwahl gab es bisher nicht

### VIII. Allgemeine Bestimmungen

#### § 32 Protokoll

<sup>1</sup> Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden muss. <sup>2</sup> Das gilt nicht für das Protokoll einer Ortsgruppentagung. <sup>3</sup> Dieses kann bei der nächsten Ortsgruppentagung bekannt gegeben werden.

#### § 33 Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen im Bereich der Verwaltung abhängig beschäftigt ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der Ortsgruppe wahrnehmen.

### III. Allgemeine Vorschriften

(8) Über den Inhalt der Sitzung eines Organs wird eine Niederschrift angefertigt, von Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und - mit Ausnahme der Ortsgruppentagung - den Mitgliedern des Organs binnen zwei Monaten zur Kenntnis gebracht.

(9) Wer in der DLRG oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Landesverbands oder seiner Gliederungen wahrnehmen.

#### Kommentar:

- Protokoll: identisch geregelt
- Hauptamt/Wahlamt: Klargestellt, dass mit Hauptamt eine abhängige Beschäftigung gemeint ist

## IX. Verhältnis Landesverband – Bezirk - Ortsgruppe

## § 34

## Zustimmungserfordernis zur Satzung

<sup>1</sup> Die Satzung der Ortsgruppe bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. <sup>2</sup> Die Zustimmung ist vor einer Eintragung der Satzung in das Vereinsregister einzuholen.

## § 35

## Kontrollrechte

<sup>1</sup> Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, im Zusammenwirken mit dem Bezirk die Tätigkeit der Ortsgruppe zu überwachen. <sup>2</sup> Er kann dazu jederzeit deren Arbeit überprüfen, in die Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, die nach § 10 Absatz 1 anzuerkennenden Satzungen, Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse verstoßen wird, Hilfestellung geben und Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. <sup>2</sup> Die gleichen Rechte hat der Bezirksvorstand.

## III. Allgemeine Vorschriften

## § 9

## Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

- (1) Die Satzung der Ortsgruppe muß mit der Satzung des Bezirks und des Landesverbands in Einklang stehen. Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks- und des Landesverbandsvorstands.
- (2) Die Satzungen der übergeordneten Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt. Dies gilt besonders für die Kontrollrechte, die dem Bezirksvorstand und dem Landesverbandsvorstand nach deren Satzung eingeräumt werden.

Kommentar:

- Zustimmung zur Satzung durch LV und Bezirk ist identisch geregelt
- Kontrollrechte wurden in der alten Satzung nicht konkret genannt. Es ist nun enthalten, was damit gemeint ist.

## IX. Verhältnis Landesverband – Bezirk - Ortsgruppe

§ 36  
Eingriffsrechte

(1) <sup>1</sup> Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen in der Ortsgruppe alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten zu gewährleisten. <sup>2</sup> Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. <sup>3</sup> Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.

(2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für die Ortsgruppe innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Ortsgruppentagung einberufen werden.

§ 37  
Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

(1) <sup>1</sup> Zu allen Ortsgruppentagungen wird der Bezirksvorstand fristgerecht eingeladen. <sup>2</sup> Von allen Ortsgruppentagungen wird dem Bezirksvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.

(2) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Ortsgruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

## III. Allgemeine Vorschriften

§ 9  
Verhältnis zu übergeordneten GliederungenKommentar:

- Eingriffsrecht LV: Kommt nur bei „groben Missständen“ in der OG zum tragen.
- §37 neu

## IX. Verhältnis Landesverband – Bezirk - Ortsgruppe

## § 38

## Pflichten der Ortsgruppe

(1) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, soweit zumutbar ihren sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus zu leisten.

(2) <sup>1</sup> Wird die Ortsgruppe aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen herangezogen, werden ihr die dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung erstattet. <sup>2</sup> Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. <sup>3</sup> Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.

(3) <sup>1</sup> Zu den festgelegten Terminen werden dem Bezirk gegen Bestätigung zugeleitet

1. der Statistische Jahresbericht,
2. die Mitgliederstatistik und die Beitragsabrechnung,
3. der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen.

<sup>2</sup> Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Aufgaben zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.

(4) <sup>1</sup> Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber der Ortsgruppe von der Bezirkstagung oder dem Bezirksrat festgesetzt. <sup>2</sup> Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.

## III. Allgemeine Vorschriften

## § 9

## Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

(3) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, die Beitragsanteile an die nächst höhere Gliederung abzuführen, die den übergeordneten Gliederungen nach deren Beschlüssen zustehen.

(4) Grenze und Name der Ortsgruppe stimmen grundsätzlich mit Verwaltungsgrenzen der Gemeinde überein. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Bezirks und des Landesverbands möglich.

(5) Die Ortsgruppe kann zweckdienliche Tätigkeitszentren einrichten, insbesondere für Ausbildung, Wachdienst und Katastrophenschutz. Die Leitung kann einem Beauftragten oder Ausschuß übertragen werden.

**IX. Verhältnis Landesverband – Bezirk - Ortsgruppe****III. Allgemeine Vorschriften****§ 9****Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen**

- (3) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, die Beitragsanteile an die nächst höhere Gliederung abzuführen, die den übergeordneten Gliederungen nach deren Beschlüssen zustehen.
- (4) Grenze und Name der Ortsgruppe stimmen grundsätzlich mit Verwaltungsgrenzen der Gemeinde überein. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Bezirks und des Landesverbands möglich.
- (5) Die Ortsgruppe kann zweckdienliche Tätigkeitszentren einrichten, insbesondere für Ausbildung, Wachdienst und Katastrophenschutz. Die Leitung kann einem Beauftragten oder Ausschuß übertragen werden.

**Kommentar:**

- (4) gibt es so nicht mehr in der neuen Satzung
- (5) wird inhaltsgleich unter IV §10 (2) aufgeführt.



Neu

## IX. Verhältnis Landesverband – Bezirk - Ortsgruppe

### § 39 Interner Geschäftsverkehr

<sup>1</sup> Im verbandsinternen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. <sup>2</sup> Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete Gliederung.

Alt

## III. Allgemeine Vorschriften

### § 9 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

## X. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

### § 40

- (1) <sup>1</sup> Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. <sup>2</sup> Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.
- (2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der DLRG.
- (4) <sup>1</sup> Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. <sup>2</sup> Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. <sup>3</sup> Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. <sup>4</sup> Die Ortsgruppe kann Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Bezirksvorstandes verleihen.
- (5) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.
- (6) <sup>1</sup> Für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen gilt das Regelwerk Rettungssport der DLRG. <sup>2</sup> Zur Bekämpfung des Dopings findet die Anti-Doping-Ordnung der DLRG Anwendung, die auf den Regelungen der WADA und NADA aufbaut. <sup>3</sup> Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der Satzung der DLRG e.V. verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.
- (7) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für die Ortsgruppe verbindlich.

## III. Allgemeine Vorschriften

### § 11

#### Ordnungen der DLRG

- (1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
- (5) Personen, die sich auf besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. Ortsgruppen können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Bezirksvorstands und des Landesverbands verleihen.

#### Kommentar:

- (1) bis (5) sind bedeutungsgleich mit alter Satzung, nur anders sortiert.
- (6) und (7) gab es bisher nicht.

**XI. Veröffentlichungsorgan**

## § 41

<sup>1</sup> Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. <sup>2</sup> Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende Bezugspflichten sind für die Ortsgruppe und die Mitglieder bindend.

**III. Allgemeine Vorschriften**

## § 12

## Veröffentlichungsorgan

Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt.

**Kommentar:**

- Bisher enthält die Satzung nicht die automatische Zustimmung zu Beschlüssen des LV zum Bezug des Veröffentlichungsorgan (Lebensretters).

## Neu

### XII. Schlussbestimmungen

#### § 42 Satzungsänderungen

(1) <sup>1</sup> Änderungen dieser Satzung können nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. <sup>2</sup> Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. <sup>3</sup> Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirks und des Landesverbands.

(2) <sup>1</sup> Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. <sup>2</sup> Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Ortsgruppentagung bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe eingehen.

(3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.

(4) <sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt, Landesverbandsvorstand oder vom Bezirksvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

## Alt

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 13 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluß der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmausübungsberechtigten erforderlich. Er bedarf der Zustimmung des Landesverbandsvorstands des LV Nordrhein.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Tagung bekanntgegeben werden. Die Antragsfrist beträgt drei Monate.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt, vom Bezirk, vom Landesverband oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder der Ortsgruppe sind über diese vorgenommene Satzungsänderung unverzüglich zu informieren.

#### Kommentar:

- Identisch zur alten Satzung bis auf (3). Für Änderungen aus der Diskussion zur Satzungsänderung muss nun nicht mehr die Frist neu starten.

**XII. Schlussbestimmungen**

## § 43

## Auflösung der Ortsgruppe

(1) Die Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung beschlossen werden. Für diese Tagung ist die Anwesenheit von mindestens 66% Prozent der stimmberechtigten Ortsgruppenmitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) <sup>1</sup>Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den Bezirk Aachen e.V., ersatzweise an den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. <sup>2</sup> Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Kommentar:

- Bisher wurde explizit die DGZRS als Empfänger des Vereinsvermögens genannt, wenn es die übergeordneten Gliederung nicht mehr gäbe.

**IV. Schlußbestimmungen**

## § 14

## Auflösung der Ortsgruppe

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Tagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmausübungsberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen an die übergeordnete Gliederung der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.